

§ 632 BGB **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

Bundesrecht

Untertitel 1 – Werkvertrag -> Kapitel 1 – Allgemeine Vorschriften

Titel: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Amtliche Abkürzung: BGB

Normtyp: Gesetz

Normgeber: Bund

Gliederungs-Nr.: 400-2

§ 632 BGB – Vergütung

- (1) Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Herstellung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.
- (2) Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.
- (3) Ein Kostenanschlag ist im Zweifel nicht zu vergüten.